

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Bebauungsplan Nr. 68/2, 4. Vereinfachte Änderung** vom 16.07.1987

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO werden als Ausnahme gemäß § 31 (1) zugelassen.
- Gemäß § 9a Absatz 1 BBauG wird festgesetzt, daß vor einer Bebauung im Planbereich der Bau des Regenüberlaufbeckens Kaldauen zu erfolgen hat.

Gestaltungsvorschriften nach § 81 BauONW

- Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß darf nicht mehr als 0,50 m über Oberkante der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
- Stehende Dachfenster (Gauben) sind nur mit insgesamt 40% der Dachlänge zulässig, wobei die Gauben mittig anzuordnen sind.
- Der Dachstuhl ist bei zweigeschossiger Bauweise ohne DrempeI zu errichten.
- Dachform : Satteldach mit 40°-45° Neigung.

## **HINWEISE**

**Bebauungsplan Nr. 68/2, 4. Vereinfachte Änderung** vom 16.07.1987

- Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie der Hauptstart- und Hauptlandebahn 32 R und in der Lärmschutzzone C des Flughafens Köln/Bonn.  
Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- Auf § 11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S. 1113),  
§ 14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und  
§ 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282)  
und  
den Landesentwicklungsplan IV vom 08.02.1980 (Min. Bl. für das Land NW – Nr. 23 vom 31.03.1980)  
wird hingewiesen.